

12. Landwirtschaft

1164

Landwirtschaft. Unterstellung einer Liegenschaft unter das Bundesgesetz über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen, LEG; SR 211.412.12).

Die landwirtschaftliche Kreditkasse hatte G. eine Hypothek gewährt. Das Grundpfand wurde im Grundbuch eingetragen, ohne dass ein Unterstellungsverfahren eingeleitet wurde. Nachdem G. das Darlehen vollständig zurückbezahlt hatte, verlangte die landwirtschaftliche Kreditkasse die Unterstellung der Liegenschaft unter das LEG. Im Rekurs verneinte der Regierungsrat ihre Legitimation dazu und hob die Unterstellung auf.

Art. 2 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen (LEG; SR 211.412.12) lautet:

«Die Unterstellung kann vom Eigentümer sowie von jedem Gläubiger beantragt werden, dem ein Anspruch auf Errichtung eines Grundpfandrechtes zusteht».

Die Unterstellung kann also gegen den Willen des Eigentümers nur von jemandem verlangt werden, der Gläubiger des Eigentümers ist und ein Grundpfandrecht eintragen lassen kann. Diese beiden Voraussetzungen erfüllt etwa ein Bauhandwerker, dem ein Pfandrecht zusteht (Art. 837 Ziff. 3 ZGB) oder der Verkäufer, dem das Grundstück noch nicht bezahlt worden ist (Art. 837 Ziff. 1 ZGB). Im vorliegenden Fall ist aber die landwirtschaftliche Kreditkasse weder Gläubigerin des Eigentümers noch ist sie berechtigt, ein Pfandrecht eintragen zu lassen. Damit fehlen ihr die Voraussetzungen, eine Unterstellung zu verlangen.

RRB 7.4.1987